



TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Abteilung 3
Werner-Seelenbinder- Str. 6
99096 Erfurt

**Geschäftsstelle des
Landesjugendhilfeausschusses**
Werner – Seelenbinder – Straße 6
99096 Erfurt
Telefon (0 361) 3798372
Telefax (0 361) 3798830
E-Mail: Susanne.Krakovic@tmsfg.thueringen.de

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
c/o Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon (0 361) 57678 35
Telefax (0 361) 57678 15
E-Mail post@ljrt-online.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

31-LJHA

22. September 2011

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses

Schreiben des Thüringer Landtages vom 12. September 2011

Sehr geehrte Frau Reinhardt,

ich bedanke mich für die Übermittlung des o. g. Gesetzentwurfes und die dem Landesjugendhilfeausschuss eingeräumte Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Der LJHA hat in seiner letzten Sitzung am 19. September 2011 die folgende Stellungnahme zu den relevanten Ausführungen zum Bereich Familie (Vierter Teil, Artikel 10 – 13) beschlossen:

Der Gesetzentwurf sieht den Fortbestand der Stiftung FamilienSinn bei gleichzeitiger Umwandlung von einer Kapital- in eine Einkommensstiftung vor. Darüber hinaus wird durch die Genehmigung eines durch die Stiftung zu erstellenden Förderplanes für die einzelnen Förderbereiche durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit die Entscheidungszuständigkeit wieder an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurück geführt. Letzteres entspricht dem Bundesrecht vor der Föderalismusreform 2007 und wird auch in seiner Ausformung ausdrücklich befürwortet.

Zu Artikel 10 und Artikel 11 Nr. 1:

Der künftige Wegfall eines eigenständigen Landesfamilienförderplanes wird befürwortet. Die hierzu vorgetragenen Erläuterungen der Landesregierung zur Streichung werden

unterstützt. Ergänzend sei angemerkt, dass es bisher auch keinen Landesfamilienförderplan gegeben hat.

Zu Artikel 10, § 4 Absatz 2 (Vierter Teil) i.Vm. Artikel 4 Abs. 5 (Erster Teil)

Grundlage für die im Artikel 10, § 4 Absatz bildet die Änderung in Artikel 4 Abs. 5 des Entwurfes. Artikel 4 Abs. 5 (Erster Teil) schafft Rechtsklarheit, die unmittelbar in Artikel 10 § 4 Absatz 2 (Vierter Teil) in Anwendung kommen soll (Zurückführung von Stiftungsvermögen).

Die in Artikel 10, § 4 Abs. 2 vorgesehene Zurückführung des Stiftungsvermögens an das Land ist unter anderem Ausdruck der Umwandlung der Stiftung. Da in Medienverlautbarungen darauf verwiesen worden ist, dass eine Zurückführung der Mittel nicht einmalig erfolgen soll, müsste zumindest in den Übergangsregelungen darauf verwiesen werden bis wann nach Maßgabe § 4 Abs. 2 die Mittel zurück zu führen sind.

Zu Artikel 10, § 4 Abs. 1 (Vierter Teil) i.V.m. Artikel 16 (Vierter Teil)

Ausdrücklich werden beide Regelungen (Festschreibung einer jährlichen Mindestsumme zur Familienförderung im Landeshaushalt; Aufhebung einer Regelung zur Befristung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes und des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes) begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weise
Vorsitzender LJHA